

Stellungnahme der Hochschülerinnenschaft an der TU Wien zum Entwurf einer Novelle des Studienförderungsgesetzes 1992

Allgemeines

Am Vorblatt des vorliegenden Gesetzesentwurfs wird als Ziel proklamiert, „bestehende Hürden in der Studienförderung“ abzubauen. Die Umsetzung dieses an sich sehr positiven Anliegens ist im vorgelegten Gesetzestext jedoch gründlich misslungen; das Gegenteil wird erreicht: Durch die Neuregelung des günstigen Studienerfolgs werden besonders für Studierende mit Kind, erwerbstätige, kranke und behinderte Studierende, und auch für Studierende die unter schlechten Studienbedingungen (Platzprobleme, überfrachtete Studienpläne, ...) leiden, neue Hürden für den Zugang zur Studienbeihilfe aufgebaut.

Technische Studienrichtungen sind von der Neuregelung extrem benachteiligt. Mehr als 50% der Technik-Studenten werden keine Chance mehr haben, Studienbeihilfe zu erhalten!

Die Anpassung des StudFG an die Systematik des Studienrechts im Universitätsgesetzes 2002 ist nicht gelungen, weil der Entwurf die spezifischen studienrechtlichen Probleme durch den Übergang zum ECTS-System völlig ignoriert. Das ist zwar insofern nicht weiter verwunderlich, als dieser Problematik schon bei der Einführung des Universitätsgesetzes keine Aufmerksamkeit geschenkt wurde, obwohl beispielsweise HTU und ÖH im Begutachtungsverfahren sehr wohl darauf hingewiesen haben. Es ist aber dennoch ärgerlich, wenn die irrige Annahme, die Vereinheitlichung des Studienaufwands sei bereits erreicht, Folgeprobleme zeitigt, die sich katastrophal auf die Studierenden auswirken und den Grundsatz der Chancengleichheit beim Bildungszugang untergraben.

Neben den im folgenden ausgeführten massiven Kritikpunkten soll das Positive des Entwurfs nicht unerwähnt bleiben. Die Neuregelung der Antragstellung wird den Studierenden sicherlich einige Amtswege ersparen, wenn auch viele datenschutzrechtliche und verwaltungsrechtliche Fragen in diesem Zusammenhang ungeklärt sind. Auch die Verlängerung der Studienabschluss-Stipendien ist begrüßenswert, auch wenn der Kreis der Begünstigten immer noch verschwindend klein ist. Die Erhöhung des Zuschlags für Studierende mit Kind ist zwar erfreulich, wird aber davon überschattet, dass es für diese Studierenden in Zukunft wesentlich schwerer wird, überhaupt Studienbeihilfe zu erhalten.

Keinesfalls jedoch können die aufgezählten Vorteile die gravierenden Nachteile verdecken, die zukünftige Studierende durch die Neuregelung des günstigen Studienerfolgs erleiden werden. Die dringend notwendige grundlegende Reform der Studienförderung wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht erreicht. Stattdessen orientiert man sich weiterhin an der immer kleiner werdenden Minderheit von Studierenden, die sich ausschließlich ihrem Studium widmen können und die auf Grund günstiger Studienbedingungen in der Lage sind, ihre Studium zeitgerecht abzuschließen. Der vorliegende Entwurf verkennt die tatsächlichen studienspezifischen und sozialen Probleme der Studierenden und ist somit eindeutig ein großer Schritt in die falsche Richtung.

Insgesamt muss die Beurteilung der vorliegenden Novelle zum StudFG 1992 aus den eingangs genannten und weiter unten genauer ausgeführten Gründen negativ ausfallen. Sie stellt eine massive Verschlechterung für die Studierenden dar, und wird von uns daher klar abgelehnt.

Wir fordern das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur daher auf, den vorliegenden Entwurf zurückzuziehen und in Verhandlungen mit der Österreichischen Hochschülerschaft und den Hochschülerschaften an den Universitäten, eine sozial gerechte und den tatsächlichen Studienbedingungen angepasste Regelung zu erarbeiten.

Zur Änderung der Bestimmungen über den günstigen Studienerfolg

Erhöhung des Umfangs der Leistungsnachweise

Die offensichtlichste Verschlechterung bei der Neuregelung der Leistungsnachweise für den günstigen Studienerfolg ist eine kräftige Erhöhung des verlangten Umfangs der Leistungsnachweise. Waren bisher Prüfungen in einem Ausmaß von 10% der unteren Grenze des Stundenrahmens laut Anlage 1 zum UniStG (mindestens 14, höchstens 22 SSt.) vorgesehen im ersten Studienjahr sein, sollen es nun 40 ECTS-Punkte sein. Ein 10-semesteriges Studium umfasst 300 ECTS-Punkte, 10% davon wären 30 Punkte. Bei der vorliegenden Maßnahme handelt es sich also um eine Steigerung des Umfangs des Leistungsnachweises um ein mindestens Drittel bei 10-semesterigen Studien (bei 12-semesterigen sind es mindestens 11,1%).

Tab. 1: Vergleich der Nachweispflicht für Studien an der TU Wien

Studium	Stunden gem. § 20 Abs. 3 Z 1	40 ECTS entspr. im 1. Studienjahr	40 ECTS entspr. durchschnittlich
Architektur	16 SSt.	Keine ECTS	28 SSt.
Bauingenieurwesen	16 SSt.	25,5 SSt.	28 SSt.
Elektrotechnik	16 SSt.	25 SSt.	27 SSt.
Informatik (Bakk.)	16 SSt.	27 SSt.	27 SSt.
Maschinenbau	16 SSt.	26 SSt.	28 SSt.
Raumplanung	16 SSt.	Keine ECTS	28 SSt.
Technische Chemie	20 SSt.	27 SSt.	31 SSt.
Technische Mathematik	16 SSt.	20 SSt.	22 SSt.
Technische Physik	16 SSt.	28 SSt.	24 SSt.
Verfahrenstechnik	16 SSt.	22 SSt.	28 SSt.
Vermessung und Geoinformation	16 SSt.	Keine ECTS	28 SSt.
Versicherungsmathematik (Bakk.)	16 SSt.	27 SSt.	24 SSt.
Wirtschaftsinformatik (Bakk.)	14 SSt.	27 SSt.	24 SSt.
Wirtschaftsing.-MB	16 SSt.	24 SSt.	28 SSt.

Die Werte in der zweiten Spalte sind Mindestwerte, sie sind nur bei jenen Studien angegeben, wo im Studienplan bereits ECTS eingeführt wurden; die Durchschnittswerte in der dritten Spalte wurden aufgrund der tatsächlichen Stundenzahl des Studiums ermittelt.

Verschärft wird die Situation dadurch, dass nicht mehr die gesetzliche Untergrenze als Grundlage für die Berechnung herangezogen wird, sondern der tatsächliche Umfang des Studiums, der in aller Regel deutlich über dieser Untergrenze liegt. Gerade bei den technischen und technisch-naturwissenschaftlichen Studienrichtungen führt das nahezu zur Verdopplung der Nachweispflicht (s. Tab. 1)

Der tiefere Grund für die entstehenden Ungerechtigkeiten liegt in der Tatsache, dass die Implementierung des ECTS-Systems völlig missglückt ist. Bis zum Beginn der Diskussion um das Universitätsgesetz 2002, war es an den Universitäten völlig unbekannt, dass es sich bei den ECTS-Punkten um ein absolutes und um kein relatives Maß handelt. Für Studienpläne, die nach UniStG erlassen wurden, ist dies sogar gesetzlich verankert: § 13 Abs. 4 Z 9 UniStG lautet: „[...] Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei dem Arbeitspensum eines Jahres 60 Anrechnungspunkte und dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.“

Von einem absoluten Aufwand von 25 Arbeitsstunden je ECTS-Punkt, wie in § 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002 festgelegt, ist im UniStG keine Rede. Wohl aber schreibt das Gesetz für gleich lange Studien zum Teil höchst unterschiedliche Stundenrahmen vor.

Tab. 2.: Stundenrahmen 10-semesteriger Studien laut Anl. 1 UniStG

Studium	Stundenrahmen
Mathematik	100 – 120 SSt.
Ingenieurwissenschaftliche Studien	160 – 210 SSt.
Technische Chemie	200 – 235 SSt.

Durch die Neuregelung kommen Studierende, die ein umfangreicheres Studium gewählt haben, gleich doppelt zum Handkuss. Einerseits sind sie mit höheren Belastungen durch das Studium und höheren durchschnittlichen Studiendauern konfrontiert, andererseits mit wesentlich höherem Leistungsdruck durch die Studienbeihilfe. Besonders betroffen sind technische, technisch-naturwissenschaftliche, künstlerische und medizinische Studienrichtungen.

Für die Mehrzahl der technischen Studienrichtungen bedeutet der Entwurf, dass man für den Erhalt der Studienbeihilfe stark überdurchschnittliche Leistungen brauchen wird, um die 40 ECTS-Punkte zu erreichen, da die durchschnittliche Studiendauer die Regelstudiendauer um mehr als die Hälfte überschreitet oder mit anderen Worten, die *durchschnittlich* erbrachten Studienleistungen unter 40 ECTS-Punkten pro Jahr liegen! Das ist keineswegs den Studierenden anzulasten, sondern liegt in erster Linie an den sehr umfangreichen Studienplänen. Aufgrund der angesprochenen Problematik des ECTS-Systems gaukeln dort die ECTS-Punkte einen wesentlich geringeren Arbeitsaufwand vor, als tatsächlich notwendig ist, um das Studium zu absolvieren.

Laut Hochschulstatistik 2002 brauchen mehr als 50 % der Technik-Studierenden mehr als 15 Semester zum Abschluss ihres Studiums. Mehr als 50 % der Studierenden an den technischen Universitäten hätten daher auf Grund der Ausweitung der Leistungsnachweise keine Chance

mehr, Studienbeihilfe zu erhalten. Die TU Wien hat ohnehin schon die zweitniedrigste Förderquote (15,5 %) aller Universitäten. **Durch die vorgeschlagene Regelung werden die Technischen Studien extrem benachteiligt!**

Tab. 3.: Durchschnittliche Studiendauer laut Hochschulstatistik 2002 der Statistik Austria, S. 222 – 225

Studium	Durchschnittsstudiendauer in Semestern	ECTS-Punkte pro Studienjahr
Architektur	18,21	32,9
Bauingenieurwesen	15,08	39,8
Elektrotechnik	16,02	37,5
Maschinenbau	17,52	34,3
Verfahrenstechnik	15,24	39,4
Vermessung und Geoinformation	15,98	37,5
Wirtschaftsingenieurwesen- Maschinenbau	15,51	38,7
Technische Studien insg.	16,04	37,4

Der Ausweitung des Umfangs der geforderten Leistungsnachweise muss man den tatsächlichen Zeitaufwand für das Studium gegenüberstellen. In der Studierenden-Sozialerhebung 2002 findet man dazu ausreichend Material.

Tab. 4.: Daten aus der Studierenden-Sozialerhebung 2002

Zeitaufwand für das Studium	36,6 Std./Woche
Zeitaufwand für Erwerbstätigkeit	5,3 Std./Woche

Quelle: Tabelle 209, S. 353

Die besondere Problematik dieser Bestimmung liegt darin, dass insbesondere Studierende, die ihr Studium durch Erwerbstätigkeit finanzieren *müssen*, und Studierende mit Kind (7 % der StudienbeihilfebezieherInnen), den Zeitaufwand für ihr Studium nicht beliebig ausweiten können. Sie sind durch diese Maßnahmen in höchstem Maße gefährdet, aus dem System der Studienförderung herauszufallen.

Probleme des jährlichen Leistungsnachweises

Der jährliche Leistungsnachweis bringt massive Probleme mit sich. Er geht einerseits an den realen Studienbedingungen vorbei und führt andererseits zu massiven sozialen Härten. Der Wiedereinstieg in das Beihilfensystem würde bei Einführung der vorgeschlagenen Regelung nahezu unmöglich.

Die Neuregelung bringt auch einen massiven administrativen Mehraufwand mit sich, da die elektronische Erfassung der Prüfungsdaten keineswegs noch flächendeckend realisiert ist. Dieser Mehraufwand steht dem Ziel, die Verwaltungsabläufe in der Studienbeihilfenbehörde zu vereinfachen, entgegen.

Der jährliche Leistungsnachweis führt zu massiven Problemen in Studien, wo die Erbringung des Nachweises auf Grund schlechter Studienbedingungen schwierig oder unmöglich ist. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Studienrichtungsvertretung Technische Chemie an der TU Wien. Des weiteren ist es bei einer punktuellen Krise, etwa einer Krankheit oder einem Unfall, so gut wie unmöglich, innerhalb eines Studienjahre Übungen und Praktika nachzuholen, da diese von wenigen Ausnahmen abgesehen nur einmal im Studienjahr angeboten werden. Das StudFG kennt zwar die Möglichkeit, im Fall von Krankheit oder Unfall die Anspruchsdauer zu verlängern, eine Nachsicht des Leistungsnachweises ist jedoch nicht möglich.

Die studienspezifischen Probleme treten besonders auch in der Abschlussphase des Studiums auf. Dabei treten zwei Effekte auf. Erstens: In der Regel sind Wahl- und Freifächer, die in den Studienplänen im allgemeinen am Ende des Studiums vorgesehen sind, mit einer geringeren Zahl von ECTS-Punkten bewertet, als Pflichtlehrveranstaltungen. Das entspricht in vielen Fällen nicht dem tatsächlichen Aufwand, insbesondere dann nicht, wenn Studierende im Rahmen der Wahl- und Freifächer anspruchsvollere Lehrveranstaltungen besuchen – was wohl gefördert und nicht bestraft werden sollte.

Noch gravierender ist, dass Studierende, die sich auf die Abfassung ihrer Diplomarbeit konzentrieren, aufgrund der Neuregelung höchst gefährdet sind, ihre Studienbeihilfe zu verlieren, da sie den Leistungsnachweis erst nach dem Abschluss der Diplomarbeit und nicht während der Zeit, in der sie an dem Thema arbeiten, vorlegen können. Besonders betroffen sind dabei Studierende, die im Rahmen ihrer Diplomarbeit Forschung betreiben, da dabei die Dauer der Arbeit von vornherein schwer einzuschätzen ist. In diesem Zusammenhang wirkt sich die vorgeschlagene Regelung absolut kontraproduktiv aus.

Doktoratsstudien

Völlig aus dem Beihilfesystem herausfallen würden Studierende, die ein Doktoratsstudium betreiben. Derzeit sind im Doktoratsstudium die Ablegung von Prüfungen über 12 SSt., die Anfertigung der Dissertation und ein Rigorosum vorgesehen. Bei an den realen Verhältnissen bemessener Zuteilung von ECTS-Punkten können die Prüfungen kaum mehr als 20 ECTS-Punkte ausmachen, der Rest entfällt auf die Dissertation. Es ist daher völlig unmöglich, im Doktoratsstudium laufend Leistungsnachweise über 40 ECTS-Punkte pro Jahr zu erbringen.

Die Streichung der Studienbeihilfe für Dissertanden und Dissertandinnen spätestens nach dem ersten Jahr des Doktoratsstudiums ist sowohl sozial- als auch wissenschaftspolitisch völlig kontraproduktiv und kategorisch abzulehnen.

Wiedereinstieg

Auf Grund der Durchrechnung der Studienleistungen ist ein Wiedereinstieg in das Beihilfesystem nahezu unmöglich, wenn Studierende wegen dauerhafter Belastungen, insbesondere Krankheit, Behinderung oder Kinderbetreuung, sich nicht ausschließlich auf das Studium konzentrieren *können*.

Auch wenn Studierende auf Grund eines Unfalls, einer Erkrankung oder anderer Gründe, für die sie nicht die Schuld tragen, nur ein Semester verlieren, wirkt sich diese punktuelle Krise noch lange nachher negativ aus. Auch wenn der Wiedereinstieg in das Beihilfesystem gelingt, ist die Gefahr groß, dass die betroffenen Studierenden zu Ende ihres Studiums (Stichwort: Diplomarbeit) wieder aus dem System herausfallen.

Besonders betroffene Gruppen: Erwerbstätige, Studierende mit Kind, Erkrankte

Gerade für die Gruppen von Studierenden, die besonderen Belastungen ausgesetzt sind – Erwerbstätige, Studierende mit Kind und gesundheitlich beeinträchtigte Studierende – stellt der jährliche Leistungsnachweis eine besondere soziale Härte dar. Weder beim Ausmaß noch bei der Frequenz der Nachweise wird auf ihre spezifische Situation eingegangen.

Vorschläge zur Abänderung der vorgeschlagenen Regelung

Um die Benachteiligung von Studierenden in Studien nach UniStG mit hoher Gesamtstundenzahl zu beheben, sollte das für den Nachweis des günstigen Studienerfolgs notwendige Ausmaß an Prüfungen gem. § 20 Abs. 1 Z 2 sich am Stundenrahmen laut Anl. 1 UniStG bemessen. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Das Ausmaß der Leistungsnachweise gem. § 20 Abs. 1 Z 2 StudFG in der geltenden Fassung beträgt für Studien, in denen noch Studienpläne nach dem Universitäts-Studiengesetz gelten, so viele ECTS-Punkte als dem Ausmaß der Leistungsnachweise gem. § 20 Abs. 3 StudFG in der Fassung vom 31. August 2003 entspricht.“

Damit würde das bisherige Ausmaß der Leistungsnachweise beibehalten, jedoch auf ECTS-Punkte umgestellt.

Der zeitliche Abstand zwischen den Leistungsnachweisen muss verlängert werden, damit punktuelle Studienzeitverzögerungen ausgeglichen werden können. Hinsichtlich der Häufigkeit der Leistungsnachweise muss eine Regelung gefunden werden, die

1. die Nachsicht von Leistungsnachweisen und die Verlängerung der Zeitspanne zwischen den Nachweisen für besonders betroffene Studierende (im Sinne der in § 19 Abs. 1 – 4 StudFG genannten Verlängerungstatbestände), also insbesondere Studierende mit Kind, erkrankte und behinderte Studierende, Präsenz- und Zivildienster ermöglicht;
2. berücksichtigt, dass kontinuierliche Leistungsnachweise in der Endphase des Studiums auch bei gutem Studienerfolg auf Grund des Aufbaus der Studien (Anfertigung der Diplom- oder Magisterarbeit) und der niedrigeren Gewichtung von Wahl- und Freifächern im ECTS-System oftmals nicht möglich sind.

Wir fordern das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur daher auf, in Verhandlungen mit den Hochschülerschaften an den Universitäten und der Österreichischen Hochschülerschaft einzutreten, um eine sinnvolle Lösung zu erarbeiten.

Zu den weiteren vorgeschlagenen Änderungen

Ad § 9.

Bei der Novellierung des § 9 StudFG fällt auf, dass Sozialleistungen wie die Miet- und Wohnbeihilfe zum Einkommen hinzugerechnet werden und die Höhe der Studienbeihilfe verringern, obwohl sie direkt in die Finanzierung der Wohnung fließen. Gleichzeitig werden Erträge aus Kapitalveranlagen besser gestellt – die steuerliche Begünstigung des Erwerbs von Genussscheinen wirkt sich beispielsweise nicht mehr auf das Einkommen laut StudFG aus. Begrüßenswert ist einzig und allein, dass Leistungen nach dem

Behinderteneinstellungsgesetz (§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. e EStG) nicht mehr zum Einkommen hinzugerechnet werden sollen.

Besonders absurd ist, dass Prämien für die Katastrophenhilfe (§ 108d EStG) zum Einkommen hinzugerechnet werden, obwohl sie doch nur die durch Katastrophen (etwa das Hochwasser im vergangenen Sommer) verursachten Schäden zu einem kleinen Teil ausgleichen sollen.

Die Einbeziehung der Wohn- und Mietbeihilfe, sowie der Katastrophenhilfe trifft eindeutig sozial schwache Studierende am allermeisten, und wird von der HTU daher kategorisch abgelehnt.

Eine generelle Überarbeitung des Einkommensbegriffs des StudFG in Zusammenarbeit mit der Hochschülerschaft und den Experten der Sozialpartner wäre dringend notwendig.

Ad § 15.

Die Einführung des § 15 Abs. 3 ist begrüßenswert, da er eine bedeutende Erleichterung der Amtswege für Zivil- und Präsenzdienler darstellt, die bisher standardmäßig einen Antrag auf Nachsicht stellen mussten. Diese Maßnahme bedeutet darüber hinaus eine Entlastung der Studienbeihilfenbehörde.

Unverständlich ist in diesem Zusammenhang, warum in Fällen, in denen sich auf Grund der Vorschriften des § 19 Abs. 1 bis 4 die Anspruchsdauer verlängert, immer noch ein Antrag auf Nachsicht der Überschreitung der Studiendauer gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 notwendig sein soll. Auch hier könnte man eine bedeutende Vereinfachung sowohl für die Studierenden als auch für die Studienbeihilfenbehörde erreichen, wenn die Fristen entsprechend verlängert würden.

Durch die Neuregelung des § 15 Abs. 2 Z 2 entsteht ein Ungleichgewicht zwischen AbsolventInnen von Diplomstudien und Bakkalaureats/ Magisterstudien, da gemäß § 64, Abs. 4 UG 2002 der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien „... durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Magisterstudiums ...“ als erbracht gilt. Für ein Magisterstudium sind gemäß UG 2002 (§ 54 Abs. 3) mindestens 4 Semester (120 ECTS) vorzusehen. Geht man von einer durchschnittlichen Studiendauer für ein Magisterstudium von 4 Semestern aus, bedeutet dies, AbsolventInnen von Magisterstudien haben bei 50%igen Verlängerung des Studiums noch Anspruch auf Studienförderung, während AbsolventInnen von Diplomstudien bereits bei einer Verlängerung von mehr als 20 % ihres Studiums den formalen Anspruch auf Studienbeihilfe verlieren.

Besonders betroffen von dieser Neuregelung sind berufstätige Studierende.

Ad § 17.

Es ist zu begrüßen, dass in die Novelle eine konsistente Definition des Begriffs „Studienwechsel“ aufgenommen wurde. Die Neuregelung des Studienwechsels bringt sowohl Verbesserungen in einzelnen Fällen, als auch Verschlechterungen in einzelnen Fällen mit sich. Studierende, die bereits nach dem ersten Semester ihr Studium wechseln, profitieren von der Regelung. Studierende, die nach dem zweiten Semester wechseln, können in einzelnen Fällen schlechter aussteigen, da sich die Anspruchsdauer für das neue Studium auf jeden Fall um ein Semester verkürzt, auch wenn keine Studienleistung für das neue Studium anerkannt

werden können. Wer zweimal wechselt, muss dies in Zukunft im Laufe des ersten Ausbildungsjahres tun, und ist damit schlechter gestellt als bisher.

Ad § 18.

Die Neuregelung der Toleranzsemester führt dazu, dass Studierende in 10-semesterigen Studien, die in drei Abschnitte gegliedert sind, in Zukunft ein Toleranzsemester weniger zugestanden bekommen. Das bedeutet eine spürbare Verschlechterung gerade für Studierende an den technischen Universitäten und ist sicher nicht akzeptabel.

Ad § 26.

Die volle Integration der Fernstudien in das Studienbeihilfesystem ist begrüßenswert. Einige Probleme wurden allerdings noch nicht vollständig erfasst, etwa die Reisekosten, die entstehen, wenn Studierende, die ein Fernstudium betreiben, zu Prüfungen etc. anreisen müssen.

Ad § 48.

Für den Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung werden in Zukunft Prüfungen über 10 ECTS-Anrechnungspunkte notwendig sein. Auch hierfür gilt, wie schon weiter oben gesagt, dass der tatsächliche Aufwand zwischen verschiedenen Studien sehr stark unterschiedlich sein kann, und dies daher in den aufwendigeren Studienrichtungen an den technischen, medizinischen und künstlerischen Universitäten zu deutlich höheren Nachweisverpflichtungen führt, als an anderen Einrichtungen.

Ad § 56.

Die Zahl der erforderlichen ECTS-Punkte für den Bezug der Studienbeihilfe nach einem Auslandssemester wurde von drei pro Monat auf vier pro Monat erhöht. Dies widerspricht in unseren Augen der Intention, die internationale Mobilität der Studierenden zu fördern und wird daher abgelehnt.

Ad § 75.

Auf Studierende, die in diesem Semester ihr Studium wechseln, sollten weiterhin die alten Regelungen angewandt werden, da es nicht mehr möglich ist, sie zeitgerecht über die Gesetzesänderung zu informieren. Aus diesem Grund sollte in § 75 Abs. 21 die Passage „... vor dem Studienjahr 2003/04 ...“ auf „... vor dem Studienjahr 2004/05 ...“ geändert werden.